

ung weiterhin und für die Zukunft nicht zu erwarten sein, weil infolge der Organisation sehr ansehnliche, früher zu restituiren gewesene baare Verläge, für Urtheil und Requisitionen zc. weggefallen sind und weil insbesondere der Arresthausaufwand infolge der dormaligen weit kürzern Untersuchungshaft eine wesentliche Verminderung erfahren hat. Im Gegentheil steht in Berücksichtigung dieser Umstände für die Zukunft vielmehr ein Sinken des zeitherigen baaren Aufwandes in wahrscheinlicher Aussicht.

Das Justizministerium hat daher auch gegenwärtig wieder davon absehen zu dürfen geglaubt, die Ziffer für das künftige Untersuchungskostenpostulat in dem Durchschnittsbetrage der letztverfloffenen Jahre, wonach circa 150,000 Thlr. pr. ao. zu postuliren gewesen sein würden, zu suchen, sondern in runder Summe nur 100,000 Thlr. als Berechnungsgeld in Ansatz gebracht, ohne jedoch irgendwie, auch nur annähernd im Voraus bemessen oder dafür eine Verantwortlichkeit übernehmen zu können, ob damit auszureichen, oder ob solches ebenfalls wieder zu überschreiten sein werde."

Angesichts dieser Auseinandersetzung ist die Deputation am wenigsten in der Lage, eine Abminderung der mehrpostulirten 20,000 Thlr. vorschlagen zu können. Sie kann nur wünschen, daß das, wie anzunehmen ist, mit Grund erhoffte Herabgehen des Staatsaufwandes in diesem Zweige der Justiz- und Polizeiverwaltung sich in möglichst günstigem Maße realisire.

Bei richtiger Würdigung dieser Aufwandsvermehrung ist übrigens nicht unbeachtet zu lassen, daß dadurch eine billige Ausgleichung bewirkt worden ist gegenüber den meisten vormaligen Patrimonialgerichtsinhabern und vielen Stadt- und Dorfgemeinden, denen früher die Last oblag, die Untersuchungs- und beziehentlich Bagabundenkosten subsidiarisch zu übertragen, ein Verhältniß, welches erfahrungsmäßig die prompte Verwaltung der Strafsjustiz und Polizei nicht selten beeinträchtigte, theils daß es nur durch Uebernahme der gesammten Gerichtsbarkeit auf den Staat mit allem Untersuchungs- und Bagabundenaufwand ermöglicht werden konnte, das öffentlich-mündliche Verfahren in Strafsachen zur Einführung zu bringen.

Hiernach ist Seiten der Deputation die Bewilligung der zu Pos. 17 geforderten 100,000 Thaler anzurathen.

Abg. Seiler: Eine einzige Bemerkung wollte ich mir erlauben sowohl auf eine Aeußerung unsrer Deputation auf Seite 295, wie auf eine gleiche Aeußerung des Herrn Staatsministers. Es steht hier:

„Bei richtiger Würdigung dieser Aufwandsvermehrung ist übrigens nicht unbeachtet zu lassen, daß dadurch eine billige Ausgleichung bewirkt worden ist, gegenüber den meisten vormaligen Patrimonialgerichtsinhabern und vielen Stadt- und Dorfgemeinden, denen früher die Last oblag zc.“

Hierbei habe ich zu bemerken, daß das wohl richtig ist: „viele Stadt und Dorfgemeinden,“ nicht richtig hingegen: „den meisten Patrimonialgerichtsinhabern“, daß ferner nicht richtig ist, was der Herr Staatsminister sagte, daß die Gerichtsinhaber allgemein einen ansehnlichen Vortheil gehabt hätten. Es ist das eben so ein Fall, wie bei

der Entschädigung für Aufhebung der Steuerfreiheit, wie dort die ganze Entschädigungssumme, welche die Kammern bewilligten, den Rittergutsbesitzern zur Last geschrieben wurde und doch zwei Drittel der Summe Gemeinden und Stiftungen erhalten haben, hat es hier wieder den Anschein, als ob uns Glücklichen die Haupterleichterung zu Theil geworden sei, wovon wir selbst aber nichts wissen. Es ist zu bemerken, daß die Patrimonialgerichtsinhaber theils die Verpflichtung, die Criminalkosten zu bezahlen zugleich mit ansehnlichen Intraden vom Gericht hatten, jene Intraden, von denen sich das Ministerium künftighin eine noch größere Einnahme verspricht als bisher und daß diese Erleichterung hauptsächlich nur die Gemeinden entlastet hat, welche ohne Einnahmen von dem Gericht zu haben, die Criminalkosten allein tragen mußten, viel dagegen die Gerichtsherren verloren haben, welche die Intraden hatten, ohne Verpflichtung zum Tragen der Criminalkosten.

Referent Abg. Dr. Hertel: Ich glaube, der geehrte Sprecher muß ganz eigenthümliche Erfahrungen als vormaliger Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit gemacht haben; ich hätte geglaubt, daß dieser Punkt des Berichts am wenigsten Anfechtung zu erleiden haben würde. Denn daß die Last der Untersuchungskosten für die ehemaligen Patrimonialgerichte sehr drückend war, ist mir bis jetzt immer klar gewesen, und daß das nicht der Fall gewesen, höre ich heute zum ersten Male. Aber auch für die Gemeinden, die die Untersuchungskosten ausnahmsweise zu tragen hatten, waren sie eine schwere Last, und ich glaube, die Behauptung ist richtig, daß durch das Organisationsgesetz hierunter eine zweckmäßige und billige Ausgleichung bewirkt worden ist.

Abg. Seiler: Ich bitte ums Wort.

Präsident Dr. Haase: Der Herr Staatsminister hat das Wort verlangt. Will derselbe aber erst nach dem Abg. Seiler sprechen, welcher sich zum Sprechen angemeldet hat, so gebe ich dem Abg. Seiler jetzt das Wort.

Abg. Seiler: Ich wollte nur bemerken, daß das allerdings verschiedene Erfahrungen sind, die der Abg. Dr. Hertel gemacht hat und ich in meinem Kreise gemacht habe. In meiner Umgegend waren die Criminalkosten der Gerichtsherren nur gering, bei vielen mußten dieselben die Gerichtsunterthanen zahlen. Ausnahmen kamen nur selten, bei größeren Untersuchungen und bei Vasallenstädten vor.

Staatsminister Dr. v. Sschinsky: Ich muß offen bekennen, daß ich nicht verstehe, was eigentlich der Abg. Seiler gegen die Stelle im Berichte Seite 295 sagen will. Es ist doch eine ausgemachte Sache, daß viele vormalige Patrimonialgerichtsinhaber, deren Güter Criminalgerichtsbarkeit hatten, mitunter bedeutende Zuschüsse zu den durch die Rechtspflege bei ihren Gerichten erwachsenden Kosten geben mußten. Wenn nun im Berichte gesagt wird, daß diese Zuschüsse der vormaligen Patrimonialgerichtsinhaber